

Deutscher Professional Tanzsportverband e.V.

SATZUNG

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. März 2024.

I. Abschnitt: Allgemeines und Grundsätze

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verband führt den Namen Deutscher Professional Tanzsportverband e.V. (DPV). Er ist aus dem Professional Turnieramt des ADTV hervorgegangen, wurde am 15. August 1990 in Bad Kissingen gegründet und ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.

(2) Sitz des DPV und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten zwischen dem DPV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DPV, ist Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Zweck

Zweck des DPV ist:

1. die Erhaltung, Förderung und kulturelle Pflege des Tanzes im Allgemeinen, des Gesellschaftstanzes und des Wettbewerbstanzens, auch im Sinne der Artistic and Dance Sports.

2. die Vertretung des deutschen professionellen Tanzsports in seinen internationalen Angelegenheiten und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,

3. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Sportverbänden, staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit

(1) Der DPV ist Mitglied des Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverbandes e.V. (ADTV).

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DPV. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DPV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der DPV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

(4) Der DPV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 4 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des DPV gehören insbesondere

1. die Ausschreibung und die Vergabe insbesondere der offiziellen nationalen Meisterschaften und von Länderkämpfen sowie die Ausschreibung von internationalen Meisterschaften,
2. die Zusammenarbeit mit den Tanz- und Tanzsportverbänden des In- und Auslandes,
3. die Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Tanzsport,
4. die Förderung der Mitglieder durch Veranstaltung von Tanzturnieren und Fachschulungen,
5. die Bekämpfung des Dopings im Sport.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Verband an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen und solche selbst gründen oder übernehmen. Dabei müssen solche Gesellschaftsformen gewählt werden, die die Haftung des Verbandes auf die übernommene Einlage beschränken. Der Verband kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks alle notwendigen oder nützlichen Maßnahmen ergreifen, selbst durchführen oder auch von Dritten durchführen lassen.

§ 5 Ordnungen

(1) Der DPV hat folgende Ordnungen:

1. Turnier- und Sportordnung
2. Werbe- und Medienordnung
3. Finanzordnung
4. Disziplinar- und Schiedsordnung

(2) Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen oder geändert. Die Ordnungen und ihre Änderungen treten mit Veröffentlichung auf der Homepage (<http://www.profitanzsport.de>) des DPV in Kraft.

II. Abschnitt: Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem DPV gehören ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten an.

(2) Jeder, der die Zwecke gemäß § 2 billigt und sich als aktiver Turniertänzer oder Funktionär (Wertungsrichter, Turnierleiter oder Beisitzer) betätigen möchte, kann ordentliches Mitglied des DPV sein. Entfällt diese Voraussetzung, kann die Mitgliedschaft als eine fördernde fortgesetzt werden.

(3) Fördernde Mitglieder sind darüber hinaus natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des DPV fördern wollen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung hierzu ernannt wurden.

(6) Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des DPV um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung hierzu ernannt wurden.

§ 7 Aufnahme

(1) Anträge auf Aufnahme bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll begründet werden. Der Antragsteller hat gegen die Ablehnung das Recht des Einspruchs. Die Frist beträgt einen Monat ab Zugang der Mitteilung der Ablehnung. Der Aufnahmeantrag ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

(2) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Verbandes verstößt.

(4) Das Präsidium muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Fortbestand der Mitgliedschaft. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer einfachen Mehrheit. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend. In dem Zeitraum zwischen dem Beschluss des Präsidiums und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte; ausgenommen hiervon ist das Recht, gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

1. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese mit der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Zusammenhang stehen und durch die Unterstützung nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DPV nachteilig betroffen werden,
2. auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des DPV und auf Beratung in Fragen der Verwaltung und der Organisation,

3. auf Teilnahme an vom DPV veranstalteten Tanzturnieren als aktives Turnierpaar oder in einer Funktionärstätigkeit, jeweils entsprechend ihrer Qualifikation.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
2. die Satzung und die Ordnungen des DPV einzuhalten,
3. die Beschlüsse der Organe des DPV zu befolgen und zu vollziehen,
4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DPV einzusetzen,
5. sich nicht unsportlich zu verhalten,
6. nicht das Ansehen des DPV zu schädigen,
7. die Anti-Doping-Bestimmungen zu beachten

(3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DPV ergeben, können zwischen ihnen und dem DPV vertraglich geregelt werden.

§ 10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Tanzsport oder den Verband kann das Präsidium Personen mit der Ehrennadel des Verbandes auszeichnen.

2) Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 5 und 6 Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen. Diese können auf eigene Kosten an Präsidialsitzungen teilnehmen.

III. Abschnitt: Organe

§ 11 Organe

Organe des DPV sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 12)
2. Präsidium (§ 13)
3. Verbandsgerichtsbarkeit (§ 14)

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt, beginnend mit dem Jahr 2014. Über Ort und Zeit entscheidet das Präsidium. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidenten oder vom Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(2) Der Präsident oder das Präsidium berufen die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder auf telekommunikativem Weg (E-Mail) spätestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist drei Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Zusammenstellung der Anträge muss den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zur Verfügung stehen.

(4) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Falls beide nicht anwesend sind, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(5) Für Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst kandidieren darf.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 6 Abs. 2) eine Stimme.

(7) Das Stimmrecht kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied mit gleicher Mitgliedschaftsform für jeweils eine Mitgliederversammlung übertragen werden. Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Die Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Dreiviertelmehrheit der von jenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen, die

ADTV-Mitglieder sind, geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird. Für den Austritt aus dem ADTV ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen notwendig.

(10) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Mitglied Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden.

(11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Vierteljahres den Mitgliedern zuzusenden oder auf der Homepage des DPV (<http://www.profitanzsport.de>) zu veröffentlichen ist.

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten / der Präsidentin
2. dem Ersten Vizepräsidenten / der Ersten Vizepräsidentin
3. dem Vizepräsidenten Finanzen/ der Vizepräsidentin Finanzen
4. dem Vizepräsidenten Sport/ der Vizepräsidentin Sport

(2) Von den Ämtern des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten muss mindestens eines durch ein Mitglied besetzt sein, das zugleich Mitglied des Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverbandes (ADTV) ist.

(3) Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der / die Präsident / Präsidentin, der / die Erste Vizepräsident / Vizepräsidentin, der / die Vizepräsident / Vizepräsidentin Finanzen und der / die Vizepräsident / Vizepräsidentin Sport.

(5) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Präsidiums erforderlich.

(6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absätze 10 und 11 Anwendung.

(7) Jede zweite ordentliche Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf, ergänzen. Das Amt eines Präsidiumsmitglieds endet auch mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verband.

(8) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Präsidiums.

(8a) Die Aktiven wählen einen Sprecher, der eng mit dem Präsidium zusammenarbeitet. Seine Amtszeit endet mit der des Präsidiums. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absätze 10 und 11 Anwendung.

(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(10) Ein Beschluss kann, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, auch so gefasst werden, dass die Präsidialmitglieder ihr Votum auf telekommunikativem Weg (E-Mail) abgeben. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

(11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.

§ 14 Verbandsgerichtsbarkeit

Für die Verbandsgerichtsbarkeit gilt die Disziplinar- und Schiedsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des DPV. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des DPV. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, mit dem Präsidium zu erörtern und dann der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absätze 10 und 11 Anwendung.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des DPV kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des DPV fällt das Vermögen des DPV an den ADTV.